

Referent Kammerherr von Metzsch: Bloß zur Vervollständigung der vorliegenden Beschwerde habe ich dem bereits gestern vorgetragenen Deputationsberichte noch Folgendes hinzuzufügen. Es ist, nachdem der Bericht bereits signirt war, von mehreren Gemeindevorständen, beziehentlich Gemeindegliedern, Begüterten und Gastwirthen zu Blasewitz, Strießen, Seidnitz, Gruna, Reif, Gohlis, Dobritz, Laubegast und Leuben eine Eingabe an die Erste Kammer gelangt, in welcher sie erklären, daß sie im Interesse der Glaubwürdigkeit und der Autorität der öffentlichen Organe und Behörden des hiesigen Bezirks der vom Gasthofsbesitzer August Wilhelm Zentsch in Tolkewitz an die Kammer eingereichten Beschwerde beitreten. Diese Beitrittserklärung ist sehr kurz und ich erlaube mir, sie Ihnen vorzutragen:

„Durch die in hiesiger Gegend großes Aufsehen erregende Concessionsertheilung an den Fleischermeister Kleppel in Tolkewitz erachten sich auch alle die Gemeinden gefährdet, welche Reiheschankrechte besitzen und und künftig in die Lage kommen können, solche zu verkaufen; denn durch dergleichen Maßregeln werden solche Rechte vollständig werthlos.

Was soll man im Publicum glauben, wenn die übereinstimmenden Gutachten der Gemeindevorstellung, der Ortsobrigkeit, des Friedensrichters, der königl. Amtshauptmannschaft und der königl. Kreisdirection plötzlich durch einen dictatorischen Ausspruch der obersten Verwaltungsbehörde für unbeachtlich, zugleich aber auch für unzuverlässig erklärt werden und einer solchen Uebereinstimmung kompetenter Organe ein dictatorischer Befehl entgegengesetzt wird!

Die Unterzeichneten schließen sich daher im Interesse der Glaubwürdigkeit und Autorität der öffentlichen Organe und Behörden des hiesigen Bezirks der vom Gasthofsbesitzer August Wilhelm Zentsch in Tolkewitz an eine hohe Kammer eingereichten Beschwerde allenthalben an.“

Die Deputation hat geglaubt, diese Eingabe formell zurückweisen zu müssen und zwar auf Grund der Bestimmungen der Landtagsordnung §. 115 sub c, wo es heißt:

„Beschwerden und Petitionen sind unzulässig:
c) wenn sie im Namen oder in Angelegenheiten eines Dritten angebracht werden.“

Es liegt hier offenbar der Umstand vor, daß sich die Petenten in die Angelegenheit eines Dritten eingelassen und von Fällen gesprochen haben, die noch gar nicht eingetreten sind und wo ihrerseits zu einer Beschwerde noch keine Veranlassung vorhanden ist. Die Deputation glaubte also, daß auf Grund §. 115 sub c die Beschwerde als formell unstatthaft zurückzuweisen sei und hat Solches der hohen Kammer anzuzeigen.

Präsident von Friesen: Es wird bei dieser Anzeige wohl zu bewenden haben. — Herr Regierungscommissar!

Königl. Commissar von Pflugk: Die geehrte Deputation ist am Schlusse des gestern verlesenen Berichts

über die Beschwerde, resp. Petition des Gasthofsbesitzers Zentsch zu dem Antrage gelangt: „Die Beschwerde, resp. Petition zc. Zentsch's auf sich beruhen zu lassen.“ Die Regierung ist damit vollkommen einverstanden, wenn auch nicht aus Rücksicht auf die gesetzliche und rechtliche Unvermeidlichkeit, welche die geehrte Deputation zu diesem Antrage geführt hat, sondern weil die Regierung diesen Schlufsantrag für durchaus dem Gesetze, dem Rechte und der Billigkeit entsprechend erachtet. Nur mag hier gleich noch die Bemerkung hinzugefügt werden, um nicht Erwartungen zu erregen, die sich nicht realisiren würden, daß im vorliegenden Falle keine Veranlassung für das Ministerium vorhanden ist, von der Bestimmung im §. 42 des Gewerbegesetzes durch Zurückziehung der dem Kleppel ertheilten Concession Gebrauch zu machen. Da, wo die factischen Momente so klar und deutlich vorliegen, wo sie vollständig actenmäßig nachgewiesen sind, kann die Behauptung einer Täuschung der Behörden in Bezug auf die thatsächlichen Verhältnisse nicht aufgestellt werden. Unter diesen Umständen würde die Regierung eigentlich keinen Anlaß haben, in der Sache weiter das Wort zu ergreifen, wenn nicht die geehrte Deputation, was dieselbe wohl selbst kaum verkennen dürfte, das Verfahren des Ministeriums in dieser Angelegenheit mit einer ziemlichen Schärfe beurtheilt und wenn nicht bei der gestrigen Verhandlung eine gleiche Reprobation von einem sehr geehrten Redner in Bezug auf dieses Verfahren stattgefunden hätte. Es liegt in der Natur der Sache, daß dies ohne eine Erwiderng Seiten des Ministeriums nicht gelassen werden kann. Der Regierung ist es ohne Zweifel eine sehr erfreuliche Wahrnehmung gewesen, daß die geehrte Deputation — und mit dem Berichte derselben erlaube ich mir mich zunächst zu beschäftigen — so entschieden für die Autorität der Obergkeiten und die Stellung derjenigen Regierungsorgane, welche mit der Bevölkerung direct am meisten zu verkehren haben, in die Schranken tritt. Es war der Regierung diese Wahrnehmung doppelt erfreulich, weil Niemand mehr, als sie selbst, speciell das Ministerium des Innern, was sein Departement anlangt, von der Nothwendigkeit überzeugt sein kann, diese Autorität zu wahren und diese Stellung aufrecht zu erhalten. Indes muß die Regierung freilich bekennen, daß ihr der gegenwärtige Fall überhaupt nicht so zu liegen scheint, um ein derartiges Eintreten zu motiviren; denn um was handelt es sich denn? Einfach darum, daß das Ministerium des Innern innerhalb seines verfassungsmäßigen Wirkungskreises nach anderweiter Erwägung eine Entschließung gefaßt hat, die allerdings mit der Auffassung der Unterbehörden und befragter anderer Organe im Widerspruche steht. Das Recht dazu verkennt die geehrte Deputation selbst nicht und es handelt sich also nur darum, ob die Specialitäten des Falles dazu angethan sind, diese Resolution zu rechtfertigen. Ich will die hohe Kammer nicht mit einer noch=